

Verein Spielgruppe Bütigen

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen "Verein Spielgruppe Bütigen" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz in Bütigen.

2. Vereinszweck

§2 Der Verein fördert Spielgruppen für Vorschulkinder und die Kontakte unter den Eltern der Spielgruppenkinder. Der Verein kann auch andere Organisationen (z.B. Hüeti-Dienst, sowie Kleider- und Spielsachenbörse) aufnehmen.

3. Mittel

§3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft der Spielgruppe „Chnopftruhe“
- Anstellung von SpielgruppenleiterInnen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den SpielgruppenleiterInnen
- weitere Unterstützung z. B. bei der Elternarbeit etc.

§4 Finanzielle Mittel

- Einnahmen der Spielgruppenbeiträge
- Passivmitgliedschaften
- weitere Zuwendungen (Spenden)
- Erträge aus Aktionen (Börse etc)

4. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im Spätsommer statt.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung (sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin zu schicken)

b. Der Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

c. Die Rechnungsrevisoren

§8 Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder sind Spielgruppenleiterinnen und Eltern der Spielgruppenkinder.

- Die Aufnahme erfolgt mit dem Eintritt des Kindes in die Spielgruppe.

- Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

6. Haftung

§ 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechnungsabschluss

§11 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

8. Auflösung

§12 Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. (2/3

Mehrheit)

Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

§13 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 2. Februar 2012 zur Kenntnis genommen. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

3263 Bütigen, 2. Februar 2012

Die Präsidentin:

Die Rechnungsführerin:

Die Beisitzerin: